19 Seiten

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Ausschußprotokoll 11/865

11. Wahlperiode

21.04.1993

zi-ma

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

30. Sitzung (nicht öffentlich)

21. April 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Vorsitzender:

Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin:

Zinner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWÄndG)

1

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 11/4909

Nach kurzer Erläuterung zum Beratungsverfahren durch LMR Dr. Schneider (MSV) wird die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes vertagt.

21.04.1993 zi-ma

Seite

2 Gesetz zur Einführung einer Lenkungsabgabe zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in den Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Nahverkehrsabgabe)

2

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/2644

Diskussion mit LMR Herz (MSV).

Der Ausschuß lehnt den Antrag der Abgeordneten Höhn (GRÜNE), das Verkehrsministerium solle ein zusätzliches Gutachten zu der widersprüchlichen Rechtslage in dieser Frage erstellen, gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN ab.

Der Gesetzentwurf wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

3 Große Bahnstrukturreform

Antrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 11/3086

und

Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und öffentlichen Personenschienenverkehrs (SPNV) in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/3203 (Neudruck)

sowie

21.04.1993 zi-ma

Seite

Änderung des Grundgesetzes zur Bahnreform

4

Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 11/5015

Aufgrund der Ankündigung, daß in der Plenarsitzung am 5. Mai 1993 ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen zum Thema Bahnstrukturreform eingebracht werden soll, verzichtet der Ausschuß auf eine Abstimmung.

Er vertraut der Zusicherung des Abgeordneten Böse (SPD), zugleich Sprecher seiner Fraktion im Verkehrsausschuß, er werde darauf achten, daß die kommunalen Belange in dem gemeinsamen Antrag voll berücksichtigt würden.

4 Wahlrechtsänderungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/5113

und

Artikel II - Änderung des Kommunalwahlgesetzes - des Ersten Selbstverwaltungsentwicklungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. Drucksache 11/2741

Ausschußprotokoll	11/865
-------------------	--------

S. IV

Ausschuß für Kommunalpolitik 30. Sitzung

21.04.1993 zi-ma

Seite

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

6

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/1811

Der Ausschuß befaßt sich mit dem Kommunalwahlgesetz im ersten Durchgang.

5 Finanzierung der Übergangsheime für Aussiedler und Asylbewerber

15

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 11/4821

LMR Baumann (MAGS) erstattet kurz Bericht.

6 Mehr Ganztagsbetreuung für Kinder zeitgemäß finanzieren

Antrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 11/4724

Ohne Diskussion wird der Antrag mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen des Vertreters der F.D.P. und der CDU abgelehnt.

Kein Diskussionsprotokoll

21.04.1993 zi-ma

Seite

7 Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung gemäß § 39 Abs. 5 GFG 1993

hier: Höhe der Fördersätze

Vorlage 11/2051

Ohne Diskussion wird das Benehmen hergestellt (bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN).

8 Verschiedenes

a) Abgeordneter Wilmbusse (SPD) zur Behandlung des Antrags der Fraktion der CDU "Besetzung des Ausschusses für 'Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften' der EG - die kommunale Ebene gehört dazu" im Ausschuß am 17. März 1993

15

Ausschußprotokoll 11/842

b) Anhörung zur Gemeindeordnung - Verfahren

16

c) Vorsitzender Dr. Twenhöven zu den Äußerungen des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen betreffend Verteilung der Asylbewerber

17

d) Vorsitzender Dr. Twenhöven betreffend Bund der Steuerzahler zu den Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

Nächste Sitzung: 19. Mai 1993

21.04.1993 zi-ma

Abgeordneter Böse (SPD) sichert zu, er werde darauf achten, daß die kommunalen Belange in dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen im Verkehrsausschuß voll berücksichtigt würden.

Abgeordneter Leifert (CDU) betont, die Verkehrsausschußmitglieder müßten dezidiert darauf hinweisen, daß es sowohl bei der Regionalisierung, die im Rahmen des Solidarpaktes ausgeklammert worden sei, als auch bei der Bahnstrukturreform um finanzielle Existenzfragen der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden gehe. Die Änderungen dürften nicht auf dem Rücken der Städte und Gemeinden ausgetragen werden. Für den Ausschuß für Kommunalpolitik sei dies die wichtigste Frage.

4 Wahlrechtsänderungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/5113

und

Artikel II - Änderung des Kommunalwahlgesetzes - des Ersten Selbstverwaltungsentwicklungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. Drucksache 11/2741

sowie

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/1811

Vorsitzender Dr. Twenhöven ruft in Erinnerung, daß der Ausschuß übereingekommen sei, die Beratung am 19. Mai 1993 abzuschließen.

21.04.1993 zi-ma

Ministerialdirigent Engel (Innenministerium) schließt an die dieser Sitzung vorausgegangene Anhörung zum Kommunalwahlgesetz an und führt aus, die vom Vertreter des Landkreistages geäußerte Meinung, abgesehen von Einzelheiten, die in den künftigen Wahlordnungen zum Landeswahlgesetz und zum Kommunalwahlgesetz geregelt würden, seien auch wichtige "Innereien" der Gesetze selbst nicht rechtzeitig beraten worden, beruhe auf einem großen Mißverständnis. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl fordere der Landeswahlleiter nämlich die kommunalen Spitzenverbände, aber auch spezielle Experten auf, Erfahrungsberichte zu geben. Diese lägen seit Ende 1990 vor. Alles, was nun Gegenstand der Wahlrechtsnovelle sei, habe das Ministerium sehr sorgfältig geprüft und sodann die Positionen vorgeschlagen, über die die Abgeordneten letztlich entschieden.

Das Artikelgesetz enthalte nicht das Wahlkreisgesetz. Bei den anderen drei Bestandteilen komme es auf die folgenden Punkte an:

Wie in den Vorjahren würden die Regelungen bei allen vier Wahlgesetzen angepaßt, damit Wahlvorstände, Wähler und alle "Wahlbeflissenen" die gleichen Regeln hätten.

Fristen seien entzerrt worden. Eingeführt worden seien längere Fristen, damit die Rechtssicherheit während der Wahlen in längeren Zeiten geprüft werden könne.

Entsprechend einem Anliegen auch des Innenministers habe man sich um eine nicht mehr maskulin dominante Gesetzessprache, sondern möglichst um neutralisierte Begriffe bemüht.

Nach den Erfahrungen mit der kommunalen Gebietsreform, bei der versucht worden sei, die Mandatszahlen in den Kreisen und Gemeinden nicht zu klein werden zu lassen, damit die Repräsentationsdichte erhalten bleibe, sei das Ministerium dem Wunsch, daß die Gemeinden in bestimmten Fällen selbst entscheiden können sollten, ob die in § 3 des Kommunalwahlgesetzes vorgesehenen Mandatszahlen richtig oder zu hoch seien, entgegengekommen. In einem mäßigen Umfang werde nun der Satzungsentscheidung der Gemeinden eine solche Variationsmöglichkeit geboten.

Hierüber bestehe zwischen Landkreistag und Ministerium eine Kontroverse. Landkreistag und, wie zu hören gewesen sei, auch der Städte- und Gemeindebund setzten sich für eine stärkere Minderungsmöglichkeit bis zu 20 % und 25 % ein. Das Ministerium habe dagegen leichte verfassungsrechtliche Bedenken, denn nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 13. Band sei zwar richtig, daß jede Gemeinde bei Kommunalwahlen ein eigenes Wahlgebiet sei, aber ungerechtfertigte Differenzierungen zwischen einigermaßen gleich großen Wahlgebieten seien nicht

21.04.1993 zi-ma

angemessen. Was unter "ungerechtfertigten Differenzierungen" zu verstehen sei, sei sowohl bei den Politikern als auch bei den Juristen auslegungsfähig.

Wahltechnisch von geringer Bedeutung, optisch aber von Wirkung sei der Verzicht auf Wahlumschläge. Dies mache das Wahlgeschäft sicher einfacher, und dadurch würden im Sinne eines "lean management" 100 000 DM gespart.

Bei den Wahlausschlußgründen seien Landes- und Kommunalwahlgesetz in Nordrhein-Westfalen immer zurückhaltend, um möglichst vielen Menschen ihr Wahlrecht zu erhalten. Nachdem es nun die Vokabel "Entmündigung" nicht mehr gebe, sei das Betreuungsgesetz entsprechend angepaßt worden.

Im Sinne der Transparenz und der Akzeptanz des Wahlgeschäftes insgesamt sei es dem Ministerium wichtig, die Neuerung einzuführen, daß die ersten drei Listenführer auf den Stimmzetteln nunmehr selbst aufgeführt würden. Eingedenk der Erfahrungen nicht nur im Kreis Recklinghausen nach Kommunalwahlen, sondern auch im Landtag mit Wahlfehlern, die nach Ablauf der Rügefrist bemerkt worden seien - diesen Mißstand hätten kontroverse Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts beinahe mit Gewalt behoben -, sei das Wahlprüfungsgesetz dahin geändert worden, daß in Anpassung an das Bundeswahlgesetz die Landtagspräsidentin auch noch nach Fristablauf eingreifen könne.

Er erinnere an die langen interessanten Debatten in den Wahlprüfungsausschüssen und in den Landeswahlausschüssen jeweils nach den Wahlen darüber, wie zum Beispiel Verhältnisausgleiche bei Landtagswahlen zu berechnen seien. Im Kommunalwahlgesetz sei man dabei auf der sicheren Seite gewesen. Der Historie folgend seien ähnliche sichere Entscheidungspraktiken im Landeswahlrecht verankert, dies gehe nur nicht ganz klar hervor und sei deshalb nachgebessert worden.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) merkt an, ihn störe, daß der Gesetzentwurf das Kumulieren und Panaschieren nicht enthalte. Er vermisse außerdem Vorschläge neuer Regelungen in bezug auf die Inkompatibilität. Dies könne aber nicht mehr geregelt werden, da die Zeit, die für eine differenzierte Befassung notwendig sei, nicht mehr gegeben sei.

Ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände habe das Wahlrecht zu Bezirksvertretungen im Unterschied zum Wahlrecht zu Gemeinderäten eindeutig als unzweckmäßig und unpraktikabel bezeichnet. Ihn, Ruppert, interessiere, ob das Ministerium daraus Schlüsse ziehen wolle.

21.04.1993 zi-ma

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) verweist auf ein Schreiben der Präsidentin vom 16. März 1993, in dem sie anrege, im neuen Landeswahlgesetz die Frage zu regeln, wann die Wirkungen eines Mandatsverlustes einträten; dies stehe vermutlich in Zusammenhang mit dem Vorgang in Menden. In Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz gebe es dazu eine gesetzliche Bestimmung. Er bitte das Innenministerium, zu dieser Anregung der Präsidentin Stellung zu nehmen.

Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung: Das Kommunalwahlgesetz sei 1983 ergänzt worden. Die Berechnungen hätten sich auf die Volkszählung 1977 bezogen. Nun sei es so, daß die Zahl der Ratsmitglieder ständig wechsle; er verweist auf das Beispiel Stadt Münster und bittet das Innenministerium, den Fraktionen einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, um derartiges zu vermeiden.

MD Engel habe von "leichten verfassungsrechtlichen Bedenken" dagegen gesprochen, daß die Räte die Zahl ihrer Mitglieder oder die der folgenden Räte bestimmen können sollten. Von der Tendenz her sei sehr zu unterstützen, daß die Räte ihre Größe auf die örtlichen Bedürfnisse zuschneiden könnten. Dies sei vor allem im Interesse der kleinen Gemeinden. Nach der Verwaltungsreform seien schließlich Städte und Gemeinden entstanden, die aus vielen früher selbständigen Gemeinden bestünden; diese legten Wert darauf, daß alle früher selbständigen Dörfer im Rat mit vertreten seien, weshalb die Zahl der Ratsmitglieder möglichst groß sein müsse.

Manchmal seien aber auch nur zwei Orte zusammengeschlossen worden, und diese hätten in der letzten Zeit häufig Probleme, genügend Kandidaten insbesondere für die kleineren Parteien zu finden. Bei 12 oder 14 erforderlichen Kandidaten in einem Dorf werde dies im übrigen auch bei den großen Parteien zunehmend schwieriger. Andererseits sei man sich der Tatsache bewußt, daß in den kleinen Gemeinden, die praktisch nur aus einem Zentrum bestünden, die Probleme nicht so vielfältig seien, daß ein großer Rat notwendig wäre. Dies spräche dafür, die Räte ihre Größe selbst bestimmen zu lassen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn über die im Gesetzentwurf schon konzedierte Zahl von 4 hinausgegangen werden könnte. Die Vertreter des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes, die beiden betroffenen kommunalen Spitzenverbände, hätten in der Anhörung von 20 % bzw. 25 % gesprochen.

Für ihn sei es schwierig, die Bedeutung dieser "leichten verfassungsrechtlichen Bedenken" richtig einzuordnen. Darüber sei im Arbeitskreis seiner Fraktion noch nicht beschlossen worden, auch der Ausschuß müsse noch einmal darüber diskutieren. Er bitte die Vertreter des Innenministeriums, dieser Diskussion im Ausschuß offen gegenüberzustehen.

Landtag Nordrhein-Westfalen

21.04.1993 zi-ma

Besondere Aufmerksamkeit werde die SPD-Fraktion der Größe der Kreistage widmen. In der Anhörung sei von 280 Überhangmandaten die Rede gewesen. Wenn die Stadt Stuttgart 60 Ratsmitglieder habe, der Kreistag in Lippe 79 und bedacht werde, daß die Zuständigkeiten der Kreise immer weiter schwänden, könne dieses Verhältnis nicht mehr stimmen. In seiner Fraktion werde daher überlegt, ob das Verhältnis Direktmandate: Listenmandate bei den Kreisen ebenso wie bei den Städten und Gemeinden 50:50 geregelt werden sollte. Damit käme man über die Schwierigkeit der Überhangmandate und über die Probleme bei der Aufstellung der Kandidaten in einzelnen Kreisen hinweg. Fraglich sei ferner, ob auch über die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Zahl der Kreistagsmitglieder hinausgegangen werden sollte.

Eine besondere Rolle bei der Anhörung habe die Frage der Wählbarkeit gespielt. Wie der Vertreter des Landkreistages zum Ausdruck gebracht habe, werde darüber in der noch zur Verfügung stehenden Beratungszeit kaum mit der nötigen Tiefe beraten werden können. Auch er, Wilmbusse, neige zu dieser Ansicht und frage die anderen Fraktionen, ob über diesen Aspekt nicht besser erst nach der anstehenden Novellierung des Kommunalwahlgesetzes diskutiert werden sollte.

Abgeordneter Leifert (CDU) legt dar, eine Hauptrolle in der Anhörung hätten die Sachverhalte gespielt, die im Gesetzentwurf nicht enthalten seien. Seine Fraktion werde darüber in einer Klausurtagung in der zweiten Woche im Mai entscheiden und entsprechende Anträge so früh wie möglich den anderen Fraktionen zustellen, damit sie in die Diskussion in Arbeitskreisen und Fraktionen, insbesondere der Mehrheitsfraktion, einbezogen würden. Sie sei im Grunde für das Kumulieren und Panaschieren, jedoch in einer handhabbaren Form, etwa in der Richtung, wie sie in Niedersachsen praktiziert werde. Er sage dies deutlich und frühzeitig, damit niemand sagen könne, man habe nicht gewußt, wohin die Reise der Opposition gehe.

Die Frage der Inkompatibilität sei sehr umfangreich und schwierig zu lösen. Den Unterschied zwischen Arbeitern, Angestellten und Beamten, den das Grundgesetz festschreibe, könne Nordrhein-Westfalen ad hoc nicht leisten, höchstens könne die Landesregierung einen Vorstoß im Bundesrat oder auch in der Verfassungskommission versuchen. Er bitte das Ministerium, einige ganz besonders gravierende Dinge zu überdenken und dem Ausschuß den einen oder anderen Lösungsvorschlag frühzeitig zuzustellen. Solche relativ einfachen und gröberen Dinge könnten noch ausgeräumt werden.

Schon heute vertrete die CDU-Fraktion in bezug auf die Größe der Stadt- und Gemeinderäte die Meinung, daß vor Ort so viele Entscheidungsmöglichkeiten wie

21.04.1993 zi-ma

möglich und verfassungsrechtlich zulässig eingeräumt werden sollten. Er bitte die Vertreter des Ministeriums, der CDU-Fraktion vor dem 10. Mai eine Abgrenzung der Verfassungsmäßigkeit zukommen zu lassen.

In den Kreistagen herrschten, wie auch in der Anhörung deutlich geworden sei, sehr unterschiedliche Verhältnisse. In seinem Heimatkreis Warendorf zum Beispiel gebe es eine Stadt mit fast 60 000 Einwohnern und eine Gemeinde mit nur 5 000 Einwohnern. Auch die kleine Gemeinde beanspruche natürlich als Zeichen ihrer Selbständigkeit einen Kreistagssitz, die Nachbargemeinde mit 9 000 Einwohnern weigere sich aber, ein Mandat abzugeben. - Abzuwägen sei auch, daß auch räumlich die selbständigen Städte und Gemeinden zumindest mit einem Wahlkreis und damit einem Abgeordneten tatsächlich im Kreistag vertreten sein müßten, was über die Listen sehr schwierig sei, da die ersten Listenplätze von den großen Städten behauptet würden.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) gibt zu bedenken, wenn kumuliert und panaschiert würde, funktionierte dies ohnehin nicht mehr.

Abgeordneter Leifert (CDU) erwidert, er habe sich den "relativ umfangreichen" Stimmzettel von Stuttgart angesehen und daraus geschlossen, daß bei der Einführung eines neuen Wahlrechts die Handhabbarkeit sehr wichtig sei.

Um historisch gewachsenen Orten bei Gemeinderatswahlen zu ermöglichen, im Gemeinderat oder im Kreistag vertreten zu sein, könne der Wählereinfluß durch die Zusammenfassung zweier benachbarter Gemeinden zu einem Wahlbereich wesentlich einfacher gestärkt werden.

Er sehe der Entscheidung des Landtags hoffnungsfroh entgegen in dem Bewußtsein, daß die SPD-Fraktion den Wünschen der Bürger und der Abgeordneten der Opposition sicher offen gegenüberstehe.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) äußert, ihre Fraktion sei hinsichtlich der Vergrößerung oder Verkleinerung von Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen für mehr Flexibilität der Kommunen und Kreise selbst.

Auch im Zusammenhang mit der Gemeindeordnung erhebe sich die Frage der Definition einer "Fraktion". Nach Meinung ihrer Fraktion müsse eine Gruppierung, die 5 % der Stimmen der Wählerinnen und Wähler erhalten habe, auf jeden Fall ein Mandat

21.04.1993 zi-ma

erhalten, denn mit dem Fraktionsstatus seien bestimmte Rechte und Privilegien verbunden. Würde dies - in Kombination mit der Gemeindeordnung - gewährleistet, sei sie für eine freizügige Regelung, die auch die Gegebenheiten der Gemeinden vor Ort berücksichtige. Sie bitte die Vertreter des Ministeriums, darauf einzugehen, wie weit bei den Fragen Größe einer Fraktion und Größe der Räte die Verknüpfung zur Gemeindeordnung berücksichtigt werde und ob überlegt werde, die Regelung im Kommunalwahlgesetz noch flexibler zu machen.

Die GRÜNEN seien für das Kumulieren und Panaschieren, jedoch nach dem badenwürttembergischen Verfahren. Die bisher mit dem niedersächsischen Verfahren gemachten Erfahrungen zeigten ja, daß damit nicht viel bewegt worden sei, daß diese Art eher eine Alibifunktion erfülle.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) legt dar, bezüglich Kumulieren und Panaschieren neige er der Auffassung von Frau Höhn zu. Natürlich könne man darüber diskutieren, daß das Kumulieren und Panaschieren auf örtliche Gegebenheiten angepaßt werden sollte, und natürlich sei die Gemeindestruktur Nordrhein-Westfalens anders als die Baden-Württembergs; Baden-Württemberg habe dreimal so viele Gemeinden wie Nordrhein-Westfalen. Die diesbezüglichen Bedenken Herrn Leiferts seien deshalb nicht völlig unbegründet.

Nach der niedersächsischen Variante würde das Kumulieren und Panaschieren, da nur drei Stimmen zur Verfügung stünden, nur rudimentär ausgeübt. Zum zweiten ginge mit einer Aufteilung in Wahlbereiche - eine Art Großwahlkreise oder -wahlbezirke - ein erheblicher Teil der Vorteile des Kumulierens und Panaschierens, der Einfluß des Wählers auf die Zusammensetzung des Rates insgesamt, wieder verloren, denn der Wähler könnte nur noch auf einen regionalen Teilbereich Einfluß nehmen, unter Umständen seien dort die eigentlichen Spitzenbewerber der Parteien aber nicht vertreten.

Er sympathisiere mit mehr Spielraum der einzelnen Gemeinde, etwa auch in der Frage, ob der Rat größer oder kleiner sein dürfe oder solle. Damit würde ein Wahlergebnis nicht vorweggenommen, die Auswirkungen auf eine Partei oder Fraktion ließen sich dadurch vorher nicht kalkulieren. Nicht vorkommen dürfe aber, daß eine Partei 5 oder 6 % der Wählerstimmen erhalten habe, jedoch nur zwei Mitglieder im Rat habe und diesen deshalb der Fraktionsstatus nicht eingeräumt werde. Wenn dieses Ereignis gerade dadurch aufträte, daß der Rat vorher beschlossen habe, sich etwas zu verkleinern, steigerte dies die denkbare Ungerechtigkeit. Dieser Aspekt müsse nicht nur beim Wahlrecht, sondern noch viel mehr bei der Gemeindeordnung berücksichtigt

21.04.1993 zi-ma

werden, in der nach dem Vorschlag des Innenministeriums die Fraktionsgröße insbesondere an einer bestimmten Schnittstelle geregelt werden solle, denn der Fraktionsstatus sei für die Arbeitsfähigkeit von entscheidender Bedeutung.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) sichert die erbetene Formulierungshilfe im Hinblick auf die Berücksichtigung der neuen Volkszählungsergebnisse zu.

Bei den von Herrn Engel so genannten kleinen verfassungsrechtlichen Bedenken habe es sich natürlich um ein extremes Understatement gehandelt. Nach Ansicht der zuständigen Fachabteilung des Innenministeriums seien die vom Bundesverfassungsrecht gezogenen Grenzen mit dem vorgelegten Vorschlag ausgeschöpft, eine Erweiterung sei nicht möglich. Er selbst vertrete diese Auffassung nicht ganz.

Nach dem Grundsatz des Verfassungsgerichts müßten gleich große Gebietskörperschaften gleichbehandelt werden, für eine Ungleichbehandlung müßten objektive Gründe gegeben sein. Dabei dürfe es sich nicht um solche handeln, die im ganzen Land vorkämen oder vorkommen könnten. Sicher kein verfassungsrechtlich haltbarer Aspekt für die Bestimmung der Größe der Räte könne der Mangel an Bewerbern sein; dann müßte die Rats- oder Kreistagsmandatszahl generell reduziert werden. Ebenfalls keine Rolle spielen könne die Zahl der ehemals selbständigen Ortsteile.

Ein objektiver Grund hingegen wäre beispielsweise, ob ein Kreis - wie Recklinghausen - nur aus mindestens mittleren kreisangehörigen Städten bestehe und deshalb seine Aufgabenlast relativ schmal sei, oder ob er aus sehr vielen kleinen Gemeinden bestehe. Er halte es für denkbar, daß die Flexibilität unter solchen Kriterien etwas weiter getragen werden könne, als im Gesetzentwurf vorgeschlagen. Fraglich sei jedoch, ob diese Kriterien dann nicht im Gesetz genannt werden müßten. Darüber werde man im Ministerium nachdenken und gegenüber dem Ausschuß bis zur nächsten Sitzung Stellung nehmen.

Die Frage der Fraktionseinteilung sei für ihn eher eine Frage der Geschäftsordnung innerhalb des Rates, auch wenn sie in die Gemeindeordnung aufgenommen worden sei. Etwas anderes sei, ob ein Rat so klein werden dürfe, daß aus einer 5-%-Klausel eine 8-%-Klausel werde. Dies sei verfassungsrechtlich etwas schwierig.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) merkt an, bisher bestehe der kleinste Rat aus 21 Vertretern. Bei 5 % der Wählerstimmen sei somit zumindest ein Kandidat einer

21.04.1993 zi-ma

Partei gewählt. Die gesetzliche Bestimmung müsse also vorsehen, daß die Mindestzahl 21 sei.

Auf den Einwurf des Abgeordneten Ruppert (F.D.P.), daß es nicht um die Frage der Fraktionsgröße gehe, erwidert Abgeordneter Wilmbusse (SPD), gegenwärtig gebe es Fälle, in denen nur ein Mitglied einer Partei in einem Rat vertreten sei, und dieses könne keinen Fraktionsstatus erwerben. Daran werde sich auch künftig nichts ändern. Der Vorschlag sehe aber vor, daß zwei Ratsmitglieder eine Fraktion bilden könnten.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) erwidert, es gebe aber eine Schnittstelle, an der es eine Rolle spiele, ob der Rat 55, 53 oder 51 Mitglieder habe.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) hebt hervor, sie sehe nicht ein, weshalb eine Person keine Fraktion bilden können solle, wenn hinter ihrer Gruppierung 5 % der Wähler stünden. Das Problem stelle sich spätestens bei der Bezirksvertretung, bei der die Zahl der Sitze kleiner sei. In einigen Städten habe dies dazu geführt, daß die Vorsitzenden der großen Fraktionen Informationen erhielten, die kleinen aber nicht. Im Gegensatz zu Einzelbewerbern müßten einer Gruppierung, die 5 % der Wählerstimmen auf sich habe vereinigen können, dieselben Rechte eingeräumt werden wie den großen Fraktionen.

StS Riotte (IM) äußert, es handle sich dabei in der Tat eigentlich um Fragen der Geschäftsordnung und der Arbeit des Rates selbst. Über die verfassungsrechtliche Wahlrechtsrelevanz der Frage der Größenordnung und wie schwierig es sei, eine Fraktion zu bilden, sei bisher weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur diskutiert worden. Prima facie spreche alles dafür, daß die Frage in die Gemeindeordnung, nicht ins Wahlrecht gehöre.

Ministerialdirigent Held (Innenministerium) merkt an, in dem Vorschlag des Gesetzentwurfes gebe es in dieser Frage keine Probleme. - Er habe mit großem Interesse die Meinung der Frau Höhn, eine Gruppierung, die 5 % der Wählerstimmen erhalten habe, müsse eine Fraktion bilden können, zur Kenntnis genommen und frage sie, ob ihrer Ansicht nach dann auch die im Gesetzentwurf genannte Fraktionsstärke

21.04.1993 zi-ma

in den großen Räten erhöht werden müsse. - Abgeordnete Höhn (GRÜNE) bejaht dies.

5 Finanzierung der Übergangsheime für Aussiedler und Asylbewerber

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 11/4821

Leitender Ministerialrat Baumann (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) legt dar, wie Minister Müntefering bei der ersten Lesung zur Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Plenum und im Arbeitsausschuß zugesagt habe, bemühe er sich um eine Beschleunigung und Vereinfachung der Finanzierung von Übergangsheimen. Die betroffenen Ressorts hätten mittlerweile ein entsprechendes Verfahren entwickelt, die Regierungspräsidenten als Bewilligungsbehörde seien darüber informiert. In Kürze werde den Bezirksregierungen ein förmlicher Erlaß zugehen.

- 8 Verschiedenes
- a) Abgeordneter Wilmbusse (SPD) zur Behandlung des Antrags der Fraktion der CDU "Besetzung des Ausschusses für 'Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften' der EG die kommunale Ebene gehört dazu" im Ausschuß am 17. März 1993

Ausschußprotokoll 11/842

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) rekapituliert den Sachverhalt und merkt an, daß der in der Sache federführende Hauptausschuß den Antrag einstimmig für erledigt erklärt habe und daß sich auch das Plenum dem angeschlossen habe.